



Wochenmarktsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 67 bis 71 b der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Mit Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung betreibt die Stadt Sinsheim einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Wochenmarktsatzung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und die Besucher der Marktanlagen.
- (3) Veranstalterin ist die Stadt Sinsheim. Diese trifft nähere Anordnungen über Abhaltung, Verlegung und Ausfall des Wochenmarktes.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Sinsheim und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlagen maßgebend.

§ 3 Markort und -zeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von der Stadt Sinsheim als zuständiger Marktfestsetzungsbehörde bestimmten Fläche statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag von 6:30 Uhr bis 13:00 Uhr statt.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit ist der Verkauf und Ankauf von Waren auf dem Marktbereich untersagt.

- (4) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann der Wochenmarkt in Absprache mit einem von den Marktbesckickern bestimmten Marktteilnehmer (Marktsprecher) am vorhergehenden Werktag durchgeführt werden. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag sein, entfällt der Markt.
- (5) In Ausnahmefällen können Tag, Öffnungszeiten und Platz von der Marktbehörde abweichend festgesetzt werden. Dies wird im Amtsblatt der Stadt Sinsheim angekündigt.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Sinsheim haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktaufsicht oder deren Beauftragten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen. Die Veranstalterin kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus ihrem Betrieb, der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen ergeben.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Wochenmarkt ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Stadt Sinsheim kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Marktsatzung oder gegen eine auf Grund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

- (1) Gemäß § 70 Gewerbeordnung ist jeder Markthändler grundsätzlich berechtigt, nach Maßgabe dieser Wochenmarktsatzung am Wochenmarkt teilzunehmen.

- (2) Da die Standplätze auf dem Wochenmarkt begrenzt sind, erfolgt die Vergabe der Standplätze unter Berücksichtigung der marktspezifischen Erfordernisse. Folgende sachlichen Kriterien sind hierfür maßgebend:
- a) der Grundsatz Erzeuger vor Händler,
 - b) die Art und Größe des Verkaufsstandes,
 - c) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - d) die Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebotes.
- (3) Das Verfahren nach Absatz 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
- (4) Die Erlaubnis der Standplatzvergabe kann von der Stadt Sinsheim versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist,
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (5) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht. Tageweise genutzte Standplätze werden von der Marktaufsicht in Absprache mit dem Marktsprecher zugewiesen. Die Größe richtet sich nach den zugewiesenen Frontmetern. Die Standtiefe darf maximal 4 Meter betragen. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese Fläche benutzen.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für den Wochenmarkt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entweder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Zulassung ist schriftlich unter Angabe der genauen Abmessungen des Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges zu beantragen. Die Vergabe des Standplatzes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisen oder Behalten eines Standplatzes besteht nicht.
- (7) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, können Tageserlaubnisse an Dritte erteilt werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (9) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Zugewiesene Plätze dürfen nicht anderen Verkäufern überlassen werden.

- (10) Es ist unzulässig Waren im Umhergehen oder durch Lautsprecher anzubieten oder zu versteigern.
- (11) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen haben,
 - d) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (12) Wird die Erlaubnis widerrufen, so kann die Veranstalterin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss spätestens bis 14:30 Uhr von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Den Auf- bzw. Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufsstände dürfen nur Markttische, Verkaufsstände oder -anhänger benutzt werden. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (2) Der Verkauf aus sonstigen Fahrzeugen kann aus lebensmittel- oder hygienerechtlichen Gründen zugelassen werden, wenn ein typisches Warenangebot dies erfordert und ausreichende Stellflächen vorhanden sind.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nur höchstens 1 m nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der nach Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- (5) Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten sowie jeder sonstigen Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerungen noch farbliche Kennzeichnungen der Oberfläche vorgenommen werden. Das Benutzen von Steigen, Kisten usw. für den Unterbau von Ständen ist nicht statthaft. Die Verkaufseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktpläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (8) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (9) Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Marktaufsicht steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben auszuschließen. Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Waren vom Verkäufer vorzuwiegen.
- (10) Es dürfen nur geprüfte und zugelassene, mit Prüfplakette versehene, Elektrogeräte eingesetzt werden.
- (11) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlichen vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 9 Warenangebot

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs feilgeboten werden. Andere Waren sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 10 Handel mit Lebensmitteln

- (1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.

- (2) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf den Boden gestellt werden.
- (3) Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.
- (4) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen mit keiner ansteckenden Hautkrankheit behaftet sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz.
- (5) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 11

Verhalten und Ordnung auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass niemand anderes geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist den Marktbenutzern nicht gestattet Hunde - ausgenommen Blindenhunde - auf den Markt mitzubringen.
- (4) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Stadt Sinsheim ausgeübt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen der Bediensteten zu befolgen. Insbesondere können Personen vom Markt verweisen werden, die
 - a) die Ruhe und Ordnung stören,
 - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Wort oder Tätlichkeiten belästigen,
 - c) gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen.
- (5) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Marktverkehr erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Fahrzeuge

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Handwagen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befahren werden.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich, die nicht Verkaufsstände sind, ist während der Marktzeit grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen dürfen, wenn der Marktbetrieb dadurch nicht behindert wird, die Händler in Absprache mit der Marktbehörde ihre Fahrzeuge hinter ihren Verkaufseinrichtungen abstellen.

§ 13 Reinigung der Standplätze

- (1) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz und die hinter ihrem Standplatz befindliche Lagerfläche sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereichs ist zu unterlassen, insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Des Weiteren sind die Marktbenutzer verpflichtet, ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Öffnungszeiten von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte mit geeignetem Material (in Abstimmung mit der Marktaufsicht) zu streuen.
- (3) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der Standplatz einschließlich des von den Kunden benutzten Standvorplatzes vom Standinhaber zu säubern. Der gesamte Abfall einschließlich Verpackungsmaterial ist mitzunehmen. Die Stände müssen besenrein verlassen werden.
- (4) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.
- (5) Kommt der Marktbeschicker den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 nicht nach, so lässt die Marktbehörde die Reinigung auf seine Kosten vornehmen.

§ 14 Gebühren

Die Marktbeschicker haben die in der Gebührensatzung für Wochenmarktgebühren festgelegten Gebühren als Standgeld zu entrichten.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und § 142 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich entgegen § 5 Abs. 1 ungerechtfertigt Zutritt zum Wochenmarkt verschafft,
 - b) eine andere als ihm zugewiesene Standfläche nutzt (§ 6 Abs. 5), eigenmächtig wechselt oder diese anderen Verkäufern überlässt (§ 6 Abs. 9) oder Waren im Umhergehen veräußert oder durch Lautsprecher anbietet (§ 6 Abs. 10),
 - c) entgegen den Vorschriften zum Auf- und Abbau nach § 7 handelt,
 - d) entgegen § 8 die Verkaufseinrichtungen aufbaut,
 - e) andere als nach § 8 Abs. 5 zugelassene Werbung betreibt,
 - f) entgegen § 10 Lebensmittel anbietet oder veräußert,
 - g) sich entgegen § 11 Abs. 1 und 2 unsachgemäß verhält,
 - h) entgegen § 11 Abs. 3 Hunde auf den Wochenmarkt mitbringt,
 - i) entgegen § 11 Abs. 4 den Anweisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 5 S.1 den Zutritt verwehrt,
 - k) entgegen § 11 Abs. 5 S. 2 die Ausweispflicht verwehrt,
 - l) entgegen § 12 den Marktbereich befährt oder im Marktbereich Fahrzeuge abstellt,
 - m) der Reinigungspflicht nach § 13 nicht nachkommt,
 - n) andere als nach § 67 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet oder den Warenkreis eigenmächtig ändert oder erweitert.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister